

haben, der dem Zustand der Teilanlagen in den übrigen Erschließungsanlagen gleichwertig ist. Die Reduzierung des Flächenansatzes ist für jede Teileinrichtung gesondert vorzunehmen. Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung auf die Grundstücksfläche von Grundstücken zwischen zwei Erschließungsanlagen, soweit sie sich durch die Tiefenbegrenzung nach Abs. 3 überschneidet.

§ 6 Abschnitte und Erschließungsanlagen als Einheit

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4, Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für
 1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkstreifen,
 7. die Beleuchtungsanlagen,
 8. die Entwässerungsanlagen,
 9. die Grünanlagen.
- (2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Erschließungsanlagen.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage,
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6,
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, daß die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere

Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Entscheidung durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Wohnen

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage und über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Wohnen übertragen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 04.08.1992 in Kraft.

Potsdam, den 27.03.1995

Müller
Stadtpräsidentin

Dr. Gramlich
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit gemäß § 24 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Potsdam, den 27.03.1995

Dr. Gramlich
Oberbürgermeister

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünflächen (Grünflächensatzung) der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. März 1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398)
- §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die zum Grundvermögen der Stadt Potsdam gehören. Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.

- (2) Öffentliche Grünflächen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die zur Erholung und Erbauung der Bevölkerung dienen, grundsätzlich für jedermann zugänglich sind und von der Stadt Potsdam unterhalten werden. Hierzu gehören insbesondere

- selbständige Grünanlagen wie z. B. Freundschaftsinsel, Platz der
 - Einheit sowie allgemein zugängliche Grünanlagen in städtischen Fußgängerzonen
 - Vegetationsinseln und Gehölze in städtischen Fußgängerzonen
 - Parkanlagen, Waldparkanlagen und Anpflanzungen im öffentlichen Raum
 - Kinderspielplätze, Uferwege und Promenaden
 - städtische Friedhöfe, Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten
- Nicht zu den öffentlichen Grünflächen gehören die öffentlichen Straßen.

§ 2 Benutzung der Grünflächen

Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Grünflächenamt der Stadtverwaltung kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und bei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

Die über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1, Satz 2 hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere

das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.
das Lagern von Baumaterial, -gerüsten und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen
das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen

das Handelreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen
die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen
das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen.

Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Potsdam zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

Die Anordnungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 3 Genehmigungserteilung

Genehmigungen nach § 2 werden vom Grünflächenamt der Stadtverwaltung erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können unter bestimmten Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung beim Grünflächenamt der Stadtverwaltung zu stellen. Die Entscheidung soll dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zugehen. In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten
den Namen und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten den Namen der die Arbeiten tatsächlich ausführen sollenden Person
eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils
Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, gegebenenfalls einschließlich Lageplan oder Skizze
Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Benutzung.

In Fällen des Absatzes 2 Satz 3 können Angaben zu Nr. 4 entfallen und solche zu Nr. 3 in verkürzter Form erfolgen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Die Beanspruchung aufgrund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenteil wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlaßt das Grünflächenamt die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2, Absatz 2 werden Gebühren erhoben, entsprechend der „Satzung über Benutzungsgebühren bei Grünflächen“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, zusammen mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde, oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und Interessen der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2, Absatz 2 erforderliche Genehmigung benutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet,
 2. der Verpflichtung aus § 2, Absatz 4 nicht nachkommt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadtverwaltung Potsdam.

§ 7 Übergangsbestimmung

Bestehende Verträge über die Benutzung öffentlicher Grünflächen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend ab 09.07.1991 in Kraft.
- (2) § 6 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 27.03.1995

Müller
Stadtpräsidentin

Dr. Gramlich
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünflächen wird hiermit gemäß § 24 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Potsdam, den 27.03.1995

Dr. Gramlich
Oberbürgermeister

Die
zung

Rech
- §
12
- V
vo
- 2.
vo
- G
- V
10

Glic

I.
§ 1
§ 2
§ 3
II.
§ 4
§ 5
§ 6

III.
§ 7
§ 8
§ 9
§ 10
§ 1
§ 1
§ 1
§ 1
§ 1

IV.
§ 1
§ 1
§ 1
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2

V.
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2

VI.
§ 2
§ 2
§ 2
§ 2

A
1.
2.